

Zeitkontenklärung im PuZMan-System bei Tarifbeschäftigten im Objektschutz

Seit der Einführung des neuen Schichtplans am 25.06.2015 ist es zu Unregelmäßigkeiten bei den Zeitkontenständen im PuZMan System gekommen.

Zur Klärung der Angelegenheit ist es erforderlich, die im PuZMan-Verfahren geführten Zeitkonten aller TB OS zu prüfen. In Anbetracht der Größe des Personalkörpers wird dies einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen gemäß § 37 TV-L, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Zahlung von Zeitzuschlägen, die Abgeltung von Überstunden und die Freizeitausgleiche für Feiertagsarbeit. Abweichend hiervon gelten für Urlaube- und Zusatzurlaube die Verfallfristen des § 26 TV-L (31. März bzw. 31. Mai des folgenden Kalenderjahres).

Die Behördenleitung hat entschieden, dass bis zur endgültigen Zeitkontenklärung durch ZOS, auf die im TV-L festgelegten und im PuZMan-System hinterlegten Verfallfristen verzichtet wird.

Es ist daher **nicht** erforderlich, dass Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis in dieser Angelegenheit schriftlich beim Personalservice geltend gemacht werden.

Ihr Personalservice